

**Nationalstiftung für Forschung,
Technologie und Entwicklung,**
Wien

Bericht über die Prüfung
des Jahresabschlusses zum
31. Dezember 2019

LeitnerLeitner Audit Partners GmbH Wirtschaftsprüfer

Am Heumarkt 7, 1030 Wien

T +43 1 718 98 90-0

F +43 1 718 98 90-835

E Wien.office@leitnerleitner.com

www.leitnerleitner.com

INHALTSVERZEICHNIS

| | Seite |
|---|----------|
| 1 Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung | 1 |
| 2 Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses..... | 2 |
| 3 Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses..... | 2 |
| 3.1 Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss und zum Lagebericht | 2 |
| 3.2 Erteilte Auskünfte | 2 |
| 3.3 Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 UGB (Ausübung der Redepflicht) | 3 |
| 4 Bestätigungsvermerk..... | 4 |

ANLAGENVERZEICHNIS

Jahresabschluss und Lagebericht

| | |
|--|----|
| Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 | I |
| Bilanz zum 31. Dezember 2019 | |
| Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2019 bis 31. Dezember 2019 | |
| Anhang für das Geschäftsjahr 2019 | |
| Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2019 bis 31. Dezember 2019 | II |

Andere Anlagen

| | |
|--|-----|
| Rechtliche Verhältnisse | III |
| Steuerliche Verhältnisse..... | IV |
| Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB) | V |

Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

An die Mitglieder des Stiftungsvorstands und des Stiftungsrates der
Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung,
Wien

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 der

Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung, Wien,

(im Folgenden auch kurz "Stiftung" genannt) abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

1 Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

In der ordentlichen Sitzung des Stiftungsrates vom 20. März 2019 der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung, Wien, wurden wir zum Stiftungsprüfer für das Geschäftsjahr 2019 gewählt bzw. bestellt. Die Stiftung, vertreten durch den Stiftungsvorstand, schloss mit uns einen **Prüfungsvertrag**, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Gemäß § 15 Abs 2 FTE-Nationalstiftungsgesetz handelt es sich bei der gegenständlichen Prüfung um eine **verpflichtende Prüfung**, für die ein Bestätigungsvermerk gemäß § 274 UGB zu erteilen war.

Diese **Prüfung erstreckte sich darauf**, ob bei der Aufstellung des Jahresabschlusses die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen des FTE-Nationalstiftungsgesetzes beachtet wurden. Der **Lagebericht** ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde. Gemäß § 15 Abs 1 FTE-Nationalstiftungsgesetz ist im Lagebericht für die Erfüllung des Stiftungszwecks einzugehen.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing (ISA)). Wir weisen darauf hin, dass das Ziel der Abschlussprüfung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im **Zeitraum** von 3. Dezember 2019 bis 5. Dezember 2019 (Vorprüfung) sowie von 8. Mai 2020 bis 25. Mai 2020 (Hauptprüfung) teilweise in den Räumen der Gesellschaft und teilweise auf elektronischem Weg im Home-Office durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Kurt Schweighart, Wirtschaftsprüfer, **verantwortlich**.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Stiftung abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die mit Ihnen vereinbarten **Auftragsbedingungen** (AAB) (Anlage V) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Stiftung und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Stiftungsprüfer gegenüber der Stiftung und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2 Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben des Stiftungsvorstandes im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

3 Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

3.1 Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss und zum Lagebericht

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger **Buchführung** fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Jahresabschlusses** und des **Lageberichtes** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

Der **Lagebericht** entspricht nach unserer abschließenden Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften und steht auch hinsichtlich der Erfüllung des Stiftungszweckes in Einklang mit dem Jahresabschluss. Der Lagebericht erweckt hinsichtlich der Erfüllung des Stiftungszweckes keine falsche Vorstellung.

3.2 Erteilte Auskünfte

Der Stiftungsvorstand hat die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise erteilt und eine Vollständigkeitserklärung unterzeichnet.

3.3 Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Stiftungsprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Stiftung gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder, die schwerwiegende Verstöße des Stiftungsvorstandes oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Stiftungserklärung erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt.

Wir weisen darauf hin, dass gemäß § 15 Abs 2 FTE-Nationalstiftungsgesetz in der aktuellen Fassung § 273 Abs 3 URG sowie das Unternehmensreorganisationsgesetz nicht anzuwenden sind.

4 Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der

Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung, Wien,

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2019 sowie der Ertragslage der Stiftung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den Vorschriften des FTE-Nationalstiftungsgesetzes unter Anwendung der Vorschriften des österreichischen Unternehmensgesetzbuches.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Stiftungsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Stiftung unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangte Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortlichkeiten des Stiftungsvorstands für den Jahresabschluss

Der Stiftungsvorstand ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den Vorschriften des FTE-Nationalstiftungsgesetzes unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des österreichischen Unternehmensgesetzbuches ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung vermittelt. Ferner ist der Stiftungsvorstand verantwortlich für die internen Kontrollen, die er als notwendig erachtet, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Stiftungsvorstand dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Stiftung zur Fortführung der Geschäftstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Geschäftstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben,

sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Geschäftstätigkeit anzuwenden, es sei denn, der Stiftungsvorstand beabsichtigt, entweder die Stiftung zu liquidieren oder die Geschäftstätigkeit einzustellen, oder hat keine realistische Alternative dazu.

Verantwortlichkeiten des Stiftungsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Stiftung abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der vom Stiftungsvorstand angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom Stiftungsvorstand dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Geschäftstätigkeit durch den Stiftungsvorstand sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Stiftung zur Fortführung der Geschäftstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss

aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Stiftung von der Fortführung der Geschäftstätigkeit zur Folge haben.

- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist auf Grund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Der Stiftungsvorstand ist verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den Vorschriften des FTE-Nationalstiftungsgesetzes unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des österreichischen Unternehmensgesetzbuches.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden, steht in Einklang mit dem Jahresabschluss und geht auf die Erfüllung des Stiftungszwecks ein.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Stiftung und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Wien, 25. Mai 2020

LeitnerLeitner Audit Partners GmbH Wirtschaftsprüfer
Am Heumarkt 7, 1030 Wien

Nicht unterfertigtes Exemplar – elektronisch ausgegeben

Kurt Schweighart
Wirtschaftsprüfer
und Steuerberater

Raffaela Frühwirth
Wirtschaftsprüferin
und Steuerberaterin

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

ANLAGENVERZEICHNIS

Jahresabschluss und Lagebericht

| | |
|--|----|
| Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 | I |
| Bilanz zum 31. Dezember 2019 | |
| Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2019 bis 31. Dezember 2019 | |
| Anhang für das Geschäftsjahr 2019 | |
| Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2019 bis 31. Dezember 2019 | II |

Andere Anlagen

| | |
|--|-----|
| Rechtliche Verhältnisse | III |
| Steuerliche Verhältnisse..... | IV |
| Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB) | V |

ANLAGE I

**Jahresabschluss
zum 31. Dezember 2019**

Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung, Wien

Bilanz zum 31.12.2019

| A K T I V A | 31.12.2019 € | 31.12.2018 € | P A S S I V A | 31.12.2019 € | 31.12.2018 € |
|--|------------------------------|------------------------------|--|------------------------------|------------------------------|
| A. Anlagevermögen | | | A. Eigenkapital | | |
| I. Finanzanlagen | | | I. Stiftungskapital | 1.000.000,00 | 1.000.000,00 |
| 1. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens | 102.600.000,00 | 53.000.000,00 | II. Gewinnrücklagen | | |
| | 102.600.000,00 | 53.000.000,00 | 1. Rücklage für noch nicht beschlossene Zuwendungen | 3.376.724,05 | 1.822.923,95 |
| B. Umlaufvermögen | | | | 4.376.724,05 | 2.822.923,95 |
| I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände | | | B. Rückstellungen | | |
| 1. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände | 591.442,56 | 424.143,28 | I. sonstige Rückstellungen | 3.300,00 | 2.800,00 |
| <i>davon Restlaufzeit > 1 Jahr € 60.138,12 (VJ T€ 129,7)</i> | | | | 3.300,00 | 2.800,00 |
| II. Wertpapiere und Anteile | | | C. Verbindlichkeiten | | |
| 1. sonstige Wertpapiere und Anteile | 43.592.000,00 | 8.992.000,00 | 1. Verbindlichkeiten aus vertraglich zugesagten Zuwendungen | 330.607.021,64 | 310.692.255,40 |
| <i>davon Restlaufzeit > 1 Jahr € 1.992.000,00 (VJ T€ 1.992,0)</i> | | | <i>davon Restlaufzeit < 1 Jahr € 96.926.895,50 (VJ T€ 102.576,4)</i> | | |
| III. Guthaben bei Kreditinstituten | 116.775.598,81 | 149.792.397,70 | <i>davon Restlaufzeit > 1 Jahr € 233.680.126,14 (VJ T€ 208.115,9)</i> | | |
| <i>davon Restlaufzeit > 1 Jahr € 42.500.000,00 (VJ T€ 20.000,0)</i> | | | 2. sonstige Verbindlichkeiten | 1.994,78 | 300,00 |
| | 160.959.041,37 | 159.208.540,98 | <i>davon Restlaufzeit < 1 Jahr € 1.994,78 (VJ T€ 0,3)</i> | | |
| C. Rechnungsabgrenzungsposten | 71.429.999,10 | 101.309.738,37 | <i>davon Restlaufzeit > 1 Jahr € 0,00 (VJ T€ 0,0)</i> | | |
| | | | | 330.609.016,42 | 310.692.555,40 |
| | | | <i>Verbindlichkeiten gesamt</i> | | |
| | | | <i>davon Restlaufzeit < 1 Jahr € 96.928.890,28 (VJ T€ 102.576,7)</i> | | |
| | | | <i>davon Restlaufzeit > 1 Jahr € 233.680.126,14 (VJ T€ 208.115,9)</i> | | |
| Summe A K T I V A | <u>334.989.040,47</u> | <u>313.518.279,35</u> | Summe P A S S I V A | <u>334.989.040,47</u> | <u>313.518.279,35</u> |

Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung, Wien
Gewinn- und Verlustrechnung 01.01.2019 bis 31.12.2019

| | 2019 € | 2018 € |
|--|------------------------|------------------------|
| 1. Erträge aus Wertpapieren des Anlagevermögens | 394.621,20 | 126.339,16 |
| 2. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge | 329.754,29 | 395.259,87 |
| 3. Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens davon Zuschreibungen € 0,00 (VJ T€ 0,0) | 8.400.000,00 | 0,00 |
| 4. Aufwendungen aus Finanzanlagen und aus Wertpapieren des Umlaufvermögens davon Abschreibungen € 0,00 (VJ T€ 94,6) | -8.400.000,00 | -94.600,00 |
| 5. Zwischensumme | 724.375,49 | 426.999,03 |
| 6. Erhaltene Zuwendungen | 138.680.561,17 | 141.354.718,47 |
| 7. Gegebene Zuwendungen | | |
| a) Beschlossene Zuwendungen | -137.800.000,00 | -140.700.000,00 |
| b) noch nicht fällige Zuwendungen | -29.739,27 | -62.295,79 |
| | -137.829.739,27 | -140.762.295,79 |
| 8. Zwischensumme aus Z 4 bis Z 7 | 1.575.197,39 | 1.019.421,71 |
| 9. sonstige betriebliche Erträge | | |
| a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen | 69,56 | 1.374,54 |
| b) übrige | 520,95 | 33.186,83 |
| | 590,51 | 34.561,37 |
| 10. sonstige betriebliche Aufwendungen | | |
| a) Vergütung Stiftungsrat | -3.750,00 | -4.250,00 |
| b) Vergütung Stiftungsvorstand | -7.200,00 | -7.200,00 |
| c) Prüfungs- und Beratungsaufwand | -5.237,43 | -2.800,00 |
| d) Werbung und Repräsentation | -190,72 | -190,72 |
| e) sonstiger Betriebsaufwand | -5.609,65 | -2.918,37 |
| | -21.987,80 | -17.359,09 |
| 11. Zwischensumme aus Z 7 bis Z 9 | 1.553.800,10 | 1.036.623,99 |
| 12. Ergebnis vor Steuern = Ergebnis nach Steuern | 1.553.800,10 | 1.036.623,99 |
| 13. Jahresüberschuss | 1.553.800,10 | 1.036.623,99 |
| 14. Auflösung der Rücklage für noch nicht beschlossene Zuwendungen | 693.951,01 | 0,00 |
| 15. Zuweisung zur Rücklage für noch nicht beschlossene Zuwendungen | -2.247.751,11 | -1.036.623,99 |
| 16. Bilanzgewinn | 0,00 | 0,00 |

ANHANG

zum 31. Dezember 2019

1. Allgemeine Erläuterungen

Die Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung hat als gesetzliche Grundlage das FTE-Nationalstiftungsgesetz in der aktuellen Fassung, als Teil des Wachstums- und Standortgesetzes 2003, BGBl. I Nr. 133/2003 und als Teil des Steuerreformgesetzes 2015/2016, BGBl. I Nr. 118/2015. Die Nationalstiftung wurde mit der Bestellung des ersten Stiftungsrats am 11. März 2004 errichtet.

Die Aufgabe der Nationalstiftung ist die Förderung von Forschung, Technologie und Entwicklung in Österreich, insbesondere langfristig verwertbarer, interdisziplinärer Forschungsmaßnahmen.

Die Stiftung dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken.

Der vorliegende Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Nationalstiftung zu vermitteln, aufgestellt. Das für die Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung geltende Gesetz (FTE-Nationalstiftungsgesetz) und die Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches (UGB) stellen die Grundlage dieses Jahresabschlusses dar. Der Grundsatz der Vollständigkeit wurde bei der Erstellung des Jahresabschlusses eingehalten.

Die auf den vorjährigen Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden wurden beibehalten. Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung der Nationalstiftung unterstellt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste wurden berücksichtigt.

2. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

A k t i v a

Anlagevermögen

Finanzanlagen

Die Wertpapiere (Wertrechte) sind zu Anschaffungskosten bewertet. Die Bewertung der Wertpapiere erfolgt gemäß § 203 und § 204 UGB unter Anwendung der AFRAC-Stellungnahme 14 vom November 2019. Details dazu sind in den Erläuterungen zu einzelnen Posten der Bilanz bei den Wertpapieren des Anlagevermögens angegeben.

Umlaufvermögen

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind mit dem Nennwert angesetzt. Erkennbare Einzelrisiken werden durch Wertberichtigungen berücksichtigt.

Wertpapiere und Anteile

Die Wertpapiere des Umlaufvermögens sind zu Anschaffungskosten bewertet. Es kommen die Bewertungsmaßstäbe des § 206 und § 207 UGB zur Anwendung.

P a s s i v a

Rückstellungen

Die Rückstellungen sind mit dem Erfüllungsbetrag erfasst, der auf einer bestmöglichen Schätzung basiert. Soweit langfristige Schätzungen vorliegen, werden diese mit einem marktüblichen Zinssatz abgezinst.

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag erfasst.

3. Erläuterungen zu einzelnen Posten der Bilanz

A k t i v a

Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist auf der nächsten Seite dargestellt.

Wertpapiere

Unter den Wertpapieren sind Bundesschatzscheine im Nominalwert von € 1.000.000,00 mit einer Fixverzinsung von 1% p.a. und einer Bindungsdauer bis 27.Juli 2026 ausgewiesen. Sie betreffen die Veranlagung des Stiftungskapitals.

Im Berichtsjahr wurden festverzinsliche Wertpapiere – teilweise mit fixen jährlichen Tilgungen – mit einem Nominal- und Kurswert von € 58.000.000,00 (VJ T€ 53.000,0) angeschafft. Aus den Zugängen des Vorjahres mit fixer Tilgungsstruktur wurden bis 31.Dezember 2019 plangemäß € 8.400.000,00 getilgt. Der Bestand im Nominalwert von € 102.600.000,00 hat einen Kurswert per 31.Dezember 2019 von € 102.430.600,00.

Unter Anwendung der AFRAC-Stellungnahme 14 vom November 2019 wurde wie im Vorjahr von einer Abwertung auf den niedrigeren Kurswert zum Bilanzstichtag abgesehen. Es handelt sich um festverzinsliche Wertpapiere des Anlagevermögens mit fixem Einlösebetrag, deren Kursrückgänge durch Marktzinsänderungen bedingt sind. Aufgrund der vorliegenden Halteabsicht und Haltefähigkeit ist keine voraussichtliche dauernde Wertminderung gegeben. Die Bonität der Emittenten zum Bilanzstichtag ist uneingeschränkt aufrecht (unveränderte Einstufung im Investment Grade). Zum Zeitpunkt der Berichterstellung sind drei plangemäße Tilgungen und fällige Zinsen ordnungsgemäß an die Nationalstiftung überwiesen worden.

Anlagespiegel gemäß § 226 UGB zum 31. Dezember 2019

| Bezeichnung | Darstellung zum Anschaffungswert | | | | kumulierte Abschreibungen Stand 1.1.2019 | Zugänge 2019 | Abgänge 2019 | Zuschreibungen 2019 | kumulierte Abschreibungen Stand 31.12.2019 | Buchwert zum 31.12.2019 | Buchwert zum 31.12.2018 | Abschreibungen des Geschäftsjahres | Zuschreibungen des Geschäftsjahres |
|----------------------|----------------------------------|----------------------|---------------------|-----------------------|---|-----------------|-----------------|------------------------|---|-------------------------------|-------------------------------|--|--|
| | Stand 1.1.2019 | Zugänge 2019 | Abgänge 2019 | Stand 31.12.2019 | | | | | | | | | |
| Finanzanlagen | | | | | | | | | | | | | |
| Wertpapiere | 53.000.000,00 | 58.000.000,00 | 8.400.000,00 | 102.600.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 102.600.000,00 | 53.000.000,00 | 0,00 | 0,00 |
| Gesamtsumme | 53.000.000,00 | 58.000.000,00 | 8.400.000,00 | 102.600.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 102.600.000,00 | 53.000.000,00 | 0,00 | 0,00 |

Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung

Umlaufvermögen

Das gesamte Umlaufvermögen (inklusive Österreich-Fonds) ist um € 1.750.500,39 auf € 160.959.041,37 (VJ T€ 159.208,5) unwesentlich angestiegen.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungenspiegel

| in EUR | Stichtag | Betrag | davon Laufzeit ≤ 1 Jahr | davon Laufzeit > 1 Jahr |
|----------------------|------------|-------------------|----------------------------|----------------------------|
| Sonstige Forderungen | 31.12.2019 | 591.442,56 | 531.304,44 | 60.138,12 |
| | 31.12.2018 | 424.143,28 | 294.448,84 | 129.694,44 |
| davon OeFonds | 31.12.2019 | 45.376,78 | 28.868,56 | 16.508,22 |
| | 31.12.2018 | 28.725,34 | 28.725,34 | 0,00 |
| GESAMT | 31.12.2019 | 591.442,56 | 531.304,44 | 60.138,12 |
| | 31.12.2018 | 424.143,28 | 294.448,84 | 129.694,44 |

Im Forderungenspiegel sind Zinsenabgrenzungen für Wertpapiere und für Festgelder in Höhe von € 574.811,83 (VJ T€ 392,1) sowie Zinserträge und Rückerstattungen von Begünstigten iHv € 2.432,06 (VJ T€ 3,1) enthalten, die erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden. An Kapitalertragssteuern (KEST) für das Jahr 2019 sind € 14.198,67 (VJ T€ 28,8) als Forderung gegenüber dem Finanzamt enthalten.

Wertpapiere und Anteile

Die unter diesem Posten berücksichtigten sonstigen Wertpapiere betreffen die Zwischenveranlagung von noch nicht ausgeschütteten Zuwendungsmitteln.

Die Wertpapiere mit einem Nominalwert von € 43.600.000,00 (VJ T€ 9.000,0) und einem Anschaffungswert von € 43.592.000,00 (VJ T€ 8.992,0) weisen einen Kurswert per 31. Dezember 2019 in Höhe von € 43.611.100,00 (VJ T€ 8.992,2) aus.

| in EUR | Stichtag | Betrag | davon Laufzeit ≤ 1 Jahr | davon Laufzeit > 1 Jahr |
|---------------|------------|----------------------|----------------------------|----------------------------|
| Wertpapiere | 31.12.2019 | 43.592.000,00 | 41.600.000,00 | 1.992.000,00 |
| | 31.12.2018 | 8.992.000,00 | 7.000.000,00 | 1.992.000,00 |
| davon OeFonds | 31.12.2019 | 15.592.000,00 | 13.600.000,00 | 1.992.000,00 |
| | 31.12.2018 | 1.992.000,00 | 0,00 | 1.992.000,00 |
| GESAMT | 31.12.2019 | 43.592.000,00 | 41.600.000,00 | 1.992.000,00 |
| | 31.12.2018 | 8.992.000,00 | 7.000.000,00 | 1.992.000,00 |

Bei Wertpapieren im Nominalwert von € 41.600.000,00 (Bundesschatzscheine der Republik Österreich) sind die plangemäßen Tilgungen im Jahr 2020 bereits erfolgt, bei Wertpapieren einer Österreichischen Bank im Nominalwert von € 2.000.000,00 erfolgt die plangemäße Rückzahlung im Juli 2021.

Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung

Guthaben bei Kreditinstituten

In dieser Position werden die Zwischenveranlagungen von noch nicht ausgeschütteten Zuwendungen ausgewiesen. Die Laufzeiten für diese Zwischenveranlagungen orientieren sich an den Mittelabrufplänen der Forschungsförderungseinrichtungen.

Die Fristigkeiten der Guthaben bei Kreditinstituten zeigen das nachfolgende Bild:

| in EUR | Stichtag | Betrag | davon Laufzeit ≤ 1 Jahr | davon Laufzeit > 1 Jahr |
|------------------------|------------|-----------------------|----------------------------|----------------------------|
| Täglich fällige Gelder | 31.12.2019 | 275.598,81 | 275.598,81 | 0,00 |
| | 31.12.2018 | 3.041.231,69 | 3.041.231,69 | 0,00 |
| davon OeFonds | 31.12.2019 | 11.313,88 | 11.313,88 | 0,00 |
| | 31.12.2018 | 43.809,73 | 43.809,73 | 0,00 |
| Festgelder | 31.12.2019 | 116.500.000,00 | 74.000.000,00 | 42.500.000,00 |
| | 31.12.2018 | 146.751.166,01 | 126.751.166,01 | 20.000.000,00 |
| davon OeFonds | 31.12.2019 | 48.000.000,00 | 24.000.000,00 | 24.000.000,00 |
| | 31.12.2018 | 47.750.000,00 | 47.750.000,00 | 0,00 |
| GESAMT | 31.12.2019 | 116.775.598,81 | 74.275.598,81 | 42.500.000,00 |
| | 31.12.2018 | 149.792.397,70 | 129.792.397,70 | 20.000.000,00 |

Die Rückzahlung sämtlicher Festgelder mit einer überjährigen Restlaufzeit erfolgt plangemäß im Jahr 2021.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

In diesem Posten sind die im Jahr 2019 bereits vertraglich fixierten Vereinbarungen bezüglich Zuwendungen des Eigenblocks an Forschungsförderungseinrichtungen für das Vergabejahr 2020 und die noch nicht fälligen Zuwendungen für Initiativen der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung ausgewiesen.

P a s s i v a

Eigenkapital

Stiftungskapital

Das Stiftungskapital wurde gemäß FTE-Nationalstiftungsgesetz zu gleichen Teilen von der Oesterreichischen Nationalbank und vom ERP-Fonds gebildet.

Gewinnrücklagen

Aufgrund der für das Geschäftsjahr 2019 beschlossenen Zuwendungsvergaben hat sich der Rücklagenstand in Höhe von € 1.822.923,95 per 31.12.2018 um € 1.553.800,10 erhöht und weist per 31.12.2019 einen Stand von € 3.376.724,05 aus.

Rückstellungen

Diese Position besteht aus den Rückstellungen für Steuerberatung und Abschlussprüfung für das Jahr 2019.

Verbindlichkeiten

Die Mittel aus vertraglich zugesagten Zuwendungen können entsprechend den vorgesehenen Mittelabrufplänen von den begünstigten Förderungseinrichtungen angefordert werden. Diese Position ist von € 310.692.555,40 per 31.12.2018 auf € 330.609.016,42 per 31.12.2019 angestiegen.

Von den per 31.12.2019 noch nicht abgerufenen Förderungsmittel entfallen € 41.970.510,25 (VJ T€ 45.574,4) auf die personell nahestehende Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Die Fristigkeitenstruktur der gesamten Verbindlichkeiten zeigt das nachfolgende Bild:

| in EUR | Stichtag | Betrag | davon Laufzeit ≤ 1 Jahr | Laufzeit > 1 bis 5 Jahre | Laufzeit > 5 Jahre |
|-------------------|------------|-----------------------|----------------------------|-----------------------------|-----------------------|
| Verbindlichkeiten | 31.12.2019 | 330.609.016,42 | 96.928.890,28 | 228.084.134,03 | 5.595.992,11 |
| | 31.12.2018 | 310.692.555,40 | 102.576.690,81 | 202.171.856,88 | 5.944.007,71 |
| davon OeFonds | 31.12.2019 | 53.128.188,78 | 25.714.810,79 | 27.413.377,99 | 0,00 |
| | 31.12.2018 | 71.728.491,39 | 28.312.300,00 | 43.416.191,39 | 0,00 |
| GESAMT | 31.12.2019 | 330.609.016,42 | 96.928.890,28 | 228.084.134,03 | 5.595.992,11 |
| | 31.12.2018 | 310.692.555,40 | 102.576.690,81 | 202.171.856,88 | 5.944.007,71 |

4. Erläuterungen zu einzelnen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

Mit der Etablierung des Österreich-Fonds in der Nationalstiftung wurde ein separater Rechnungskreis für eine getrennte Darstellung der Aufwendungen und Erträge berücksichtigt. Wenn im Nachfolgenden keine näheren Erläuterungen erfolgen, treffen die Ausführungen auf beide Rechnungskreise (Eigenblock und Österreich-Fonds) zu.

Die **Zinserträge aus Wertpapieren des Anlagevermögens** betragen im Geschäftsjahr € 394.621,20 (VJ T€ 126,3).

In dem Posten **sonstige Zinsen und ähnliche Erträge** in Höhe von € 329.754,29 (VJ T€ 395,3) sind die Erträge aus Festgeldern in Höhe von € 321.157,08 (VJ T€ 277,3) und Wertpapieren des Umlaufvermögens in Höhe von € 8.597,21 (VJ T€ 118,0) aus den Zwischenveranlagungen der noch nicht ausgeschütteten Zuwendungen der Stiftung ausgewiesen. Darüber hinaus sind die Zinserträge der Zuwendungsempfänger für noch nicht verbrauchte Förderungsmittel enthalten.

In den **Erträgen aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen und aus Wertpapieren des Umlaufvermögens** sind die plangemäßen Tilgungserlöse von Wertpapieren berücksichtigt.

In den **Aufwendungen aus Finanzanlagen und aus Wertpapieren des Umlaufvermögens** sind die Buchwertabgänge für plangemäß getilgte Wertpapiere ausgewiesen.

Von den **erhaltenen Zuwendungen im Eigenblock** in Höhe von € 104.980.561,17 (VJ T€ 107.654,7) stammen € 66.666.666,67 (VJ T€ 66.666,7) von der Oesterreichischen Nationalbank, € 33.300.000,00 (VJ T€ 33.300,0) vom Bundesministerium für Finanzen und € 5.013.894,50 (VJ T€ 7.688,1) vom ERP-Fonds. Darüber hinaus hat die Stiftung für den **Österreich-Fonds** € 33.700.000,00 (VJ T€ 33.700,0) vom Bundesministerium für Finanzen erhalten.

Die **gegebenen Zuwendungen** (Neu-Beschlüsse des Geschäftsjahres) betragen € 106.300.000,00 (VJ T€ 107.000,0) im **Eigenblock** und € 31.500.000,00 (VJ T€ 33.700,0) im **Österreich-Fonds**. Neu-Beschlüsse im Geschäftsjahr, das folgende Vergabebjahr betreffend, sind in dieser Position nicht zu berücksichtigen. Die Veränderung der noch nicht fälligen Zuwendungen im Eigenblock aus Vorperioden beträgt € 29.739,27 (VJ T€ 62,3).

Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung

In den **sonstigen betrieblichen Erträgen** sind nicht in Anspruch genommene und aus Endabrechnungen rückgeforderte Zuwendungen in Höhe von insgesamt € 520,95 (VJ T€ 33,2) ausgewiesen.

In dem Posten **sonstige betriebliche Aufwendungen** sind die direkten Verwaltungsaufwendungen der Stiftung für den **Eigenblock** und den **Österreich-Fonds** ausgewiesen, darüber hinaus gehende Aufwendungen für Personal- und Sachkosten sind gemäß FTE-Nationalstiftungsgesetz vom ERP-Fonds zu tragen. Vom Gesamtbetrag in Höhe von € 21.987,80 (VJ T€ 17,4) entfallen € 10.993,90 (VJ T€ 8,7) auf den **Eigenblock** und € 10.993,9 (VJ T€ 8,7) auf den **Österreich-Fonds**. Berücksichtigt sind die Vergütungen für Stiftungsvorstand und Stiftungsräte, der Aufwand für Abschlussprüfung und Steuerberatung, sowie die Spesen des Geldverkehrs.

Gemäß § 13 Abs. 1 FTE-Nationalstiftungsgesetz ist das zur Verwaltung der Stiftung erforderliche Personal vom ERP-Fonds auf dessen Kosten zur Verfügung zu stellen. Die vom ERP-Fonds getragenen Gesamtkosten (Personal- und Sachaufwand) für die Verwaltung der Stiftung betragen im Geschäftsjahr € 187.326,14 (VJ T€ 152,7).

Zur Erzielung eines ausgeglichenen Jahresergebnisses 2019 wurde die **Rücklage für noch nicht beschlossene Zuwendungen** mit € 1.553.800,10 dotiert (VJ T€ 1.036,6). Somit stehen als Reserve für künftige Zuwendungen € 3.376.724,05 per 31.12.2019 (VJ T€ 1.822,9) zur Verfügung.

5. Sonstige Angaben

Angabe zu nahestehenden Personen

Unter Bezugnahme auf § 238 Z 12 UGB wird darauf hingewiesen, dass der Stiftungsvorstand und die Geschäftsführung der förderungsbegünstigten Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung personenident sind. Die für die Nationalstiftung operativ tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind bei der Begünstigten Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung beschäftigt. Die Vergabe von Förderungen erfolgt jedoch ausnahmslos durch Beschluss des Stiftungsrates.

Aufwendungen für den Abschlussprüfer

Die Aufwendungen für den Abschlussprüfer gemäß § 238 Z 18 UGB betragen im Geschäftsjahr € 2.000,00 (VJ T€ 2,0). Es handelt sich ausschließlich um Aufwendungen für die Prüfung des Jahresabschlusses.

Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung

Angaben zu Arbeitnehmern und Organen

Die Stiftung beschäftigt keine eigenen Arbeitnehmer, sondern nutzt die vorhandenen Strukturen von Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung / ERP-Fonds.

Organe der Nationalstiftung sind der **Stiftungsrat** und der **Stiftungsvorstand**.

Der **Stiftungsrat** besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Vorsitzender des Stiftungsrates (bis 31.12.2019)
Stellvertretender Vorsitzender des Stiftungsrates (ab 01.01.2020)
Dr. Stefan Riegler
Bestellt vom Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
- Stellvertretende Vorsitzende des Stiftungsrates (bis 31.12.2019)
Vorsitzende des Stiftungsrates (ab 01.01.2020)
Mag.^a Christa Bock (ab 01.03.2019)
Bestellt vom Bundesministerium für Finanzen
- **Mag. Rudolf Butta**
Bestellt von der Oesterreichischen Nationalbank
- **Mag.^a Simone Mesner**
Bestellt vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
- **Dr. Rupert Pichler** (bis 04.03.2019 und ab 13.06.2019)
Bestellt vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
- **Generalsekretär SC Mag. Andreas Reichhardt** (ab 05.03.2019 bis 12.06.2019)
Bestellt vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

Beratende Mitglieder

- **Dkfm. Dr. Hannes Androsch**
Vorsitzender des Rates für Forschung und Technologieentwicklung
- **Univ.-Prof. Dr. Markus Hengstschläger**
Stellvertretender Vorsitzender des Rates für Forschung und Technologieentwicklung

Mitglieder des **Stiftungsvorstandes**:

- **Mag.^a Edeltraud Stiftinger**
- **DI Bernhard Sagmeister**

Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung

Organbezüge

Die Mitglieder des Stiftungsrates haben für den Berichtszeitraum Vergütungen in Höhe von insgesamt € 3.750,00 (VJ T€ 4,3) bezogen. Die Vergütungen der Mitglieder des Stiftungsvorstandes betragen im Berichtszeitraum insgesamt € 7.200,00 (VJ T€ 7,2).

Ergebnisse von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag

Nach dem Bilanzstichtag zum 31. Dezember 2019 sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung für die Nationalstiftung eingetreten, die zu einer anderen Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage geführt hätten.

Wien, am 25. Mai 2020

Der Stiftungsvorstand
der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung

Mag.^a Edeltraud Stifinger e.h. DI Bernhard Sagmeister e.h.

ANLAGE II

**Lagebericht
für das Geschäftsjahr
vom 1. Jänner 2019
bis zum 31. Dezember 2019**

LAGEBERICHT

zum 31. Dezember 2019

1. Ausgangssituation

Forschung, Technologie und Innovation (FTI) werden immer mehr zu den entscheidenden Faktoren im wirtschaftlichen Wettbewerb. Forschung, Technologie und Innovation bilden die Voraussetzungen, um auch in Zukunft wissenschaftliche, wirtschaftliche, technische, soziale und ökologische Fortschritte zu erzielen, dadurch hochqualitative Arbeitsplätze zu schaffen und so Wettbewerbsfähigkeit, Nachhaltigkeit und Wohlstand zu sichern.

Mit der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung wurde 2004 eine dauerhafte Finanzierungsstruktur zur außerbudgetären Förderung von langfristigen Maßnahmen und Programmen geschaffen.

Das Steuerreformgesetz 2015/2016, BGBl. I Nr. 118/2015, hat eine rechtliche Grundlage für den Österreich-Fonds geschaffen. Die Abwicklung der Förderungen des Österreich-Fonds erfolgt durch die Nationalstiftung FTE.

2. Geschäftsverlauf und wirtschaftliche Lage

Die Einrichtung der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung (FTE-Nationalstiftungsgesetz, BGBl. I Nr. 133/2003) im März 2004 zur nachhaltigen Finanzierung langfristig verwertbarer, interdisziplinärer Forschungsvorhaben trägt unabhängig von den jährlich über den Bundeshaushalt zur Verfügung gestellten Mitteln zu einer sichtbaren Positionierung und Internationalisierung österreichischer Forschung bei.

Der verstärkte Einsatz von finanziellen Mitteln im F&E-Bereich stärkt Österreichs Attraktivität als Forschungsstandort und verbessert die internationale Wettbewerbssituation der heimischen Forscherinnen und Forscher in Industrie und Wissenschaft. Ziel ist es, zukünftige Wachstums- und Beschäftigungschancen zu stärken und mittelfristig die weitere Entwicklung zu einem dynamischen wissensbasierten Wirtschaftsraum zu unterstützen. Die Stiftung dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken.

Die Dotierung der Stiftung erfolgt durch Zinsenerträge des ERP-Fonds und aus Mitteln der Oesterreichischen Nationalbank. Der Beitrag der OeNB für 2019 beträgt EUR 99.966.666,67 € (ein Drittel des Betrages stammt aus Einzahlungen gemäß Stabilitätsabgabengesetz), jener des ERP-

Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung

Fonds EUR 5.013.894,50, daher insgesamt EUR 104.980.561,17. Im Vergleich zum Vorjahr (Dotierung 2018 OeNB und ERP gemeinsam: EUR 107.654.718,47) ist somit 2019 ein leichter Rückgang der Stiftungsmittel zu verzeichnen.

Seit dem Jahr 2004 hat die Nationalstiftung FTE ein Finanzierungsvolumen in Höhe von EUR 1.258 Mio. für Förderungsmaßnahmen der Forschung, Technologie und Entwicklung in Österreich bereitgestellt.

Mit dem Österreich-Fonds wurde 2016 ein zusätzliches Finanzierungsinstrument im Nationalen Innovationssystem geschaffen. Der Österreich-Fonds ist bis 2020 mit jährlich EUR 33,7 Mio. dotiert. Die Abwicklung der Förderungen des Österreich-Fonds erfolgt durch die Nationalstiftung FTE. Der Österreich-Fonds hat seit 2016 Fördermittel im Ausmaß von EUR 132,6 Mio. zur Verfügung gestellt.

Rechtliche Basis für die Mittelvergabe durch den ERP-Fonds ist das Abkommen über die ERP-Counterpart-Regelung (BGBl. Nr. 206/1962). Dieses Abkommen wurde im April 2004 dahingehend ergänzt, dass Österreich ab dem Jahr 2004 jährlich Zinserträge des ERP-Fonds bis zu einem Betrag, der die aus dem Counterpart-Fonds im vorhergegangenen Kalenderjahr entstandenen Zinsen nicht übersteigt, im Rahmen der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen für Zwecke der Förderung von Forschung, Innovation und Technologieentwicklung in Österreich verwenden kann. Grundlage für die OeNB-Zuwendungen ist der Beschluss der Generalversammlung gemäß § 69 Abs. 3 Nationalbankgesetz.

Die Fördermittel der Stiftung werden nicht direkt an Förderungswerberinnen und Förderungswerber, sondern an vom Bund getragene Fördereinrichtungen in Form von Zuschüssen ausgeschüttet, welche die Mittel im Rahmen ihrer Förderrichtlinien an einzelne Förderungswerberinnen und Förderungswerber weitergeben. Damit werden bestehende und bewährte Strukturen genützt und der Aufbau von neuen Organisationsstrukturen vermieden.

Über die Vergabe der Mittel entscheidet der Stiftungsrat der Nationalstiftung. Dieser setzt sich aus den mit Forschungs- Entwicklungs- und Technologieagenden betrauten Bundesministerien (BMBWF, BMK, BMDW, BMF) und einem Repräsentanten der OeNB zusammen. Der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende des Rates für Forschung- und Technologieentwicklung sind mit beratender Stimme vertreten. Damit ist die bestmögliche Interaktion zwischen Entscheidungs- und Beratungsgremium gewährleistet. Die Verwaltung der Nationalstiftung erfolgt mit bestehenden Strukturen der(s) awslerp-fonds.

Für 2019 hat der Stiftungsrat der Nationalstiftung FTE Fördermittel im Ausmaß von EUR 106,3 Mio. vergeben. Begünstigte sind die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft FFG (EUR 34,3 Mio.), der Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung FWF (EUR 35,0 Mio.), die Ludwig Boltzmann Gesellschaft LBG (EUR 14 Mio.), die Christian Doppler Forschungsgesellschaft

Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung

CDG (EUR 11,0 Mio.), die Österreichische Akademie der Wissenschaften ÖAW (EUR 4,0 Mio.) und die Austria Wirtschaftsservice aws (EUR 8,0 Mio.).

Die Vergabe der Mittel aus dem "Österreich-Fonds" für 2019 erfolgte auf Grundlage des FTE-Nationalstiftungsgesetzes unter Berücksichtigung der Empfehlung des Rates für Forschung und Technologieentwicklung. Für 2019 hat der Österreich-Fonds Fördermittel im Ausmaß von EUR 31,5 Mio. vergeben. Begünstigte sind die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft FFG (EUR 20,5 Mio.), die Christian Doppler Forschungsgesellschaft CDG (EUR 3,0 Mio.) und die Austria Wirtschaftsservice aws (EUR 8,0 Mio.).

3. Voraussichtliche Entwicklung

Die Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung steht für eine nachhaltige, langfristige und strategische Finanzierung österreichischer Forschungsinitiativen. Sie leistet einen wertvollen Beitrag zur Erhöhung der mittelfristigen Planungssicherheit bei der Finanzierung von Technologieprojekten. Im Dialog mit den mit Agenden der FTE-Politik betrauten Ministerien und dem Rat für Forschung und Technologieentwicklung werden strategische Orientierungen entwickelt.

Grundlegende Eckpunkte der Strategie der Nationalstiftung sind die Ausrichtung auf mittel- und langfristige Zielsetzungen der Forschungs- und Technologiepolitik sowie die Orientierung an hoher Qualität und Exzellenz.

Grundlage für die Vergabe der Stiftungsmittel und der Mittel des Österreich-Fonds sind die im Juni 2015 vom Stiftungsrat verabschiedeten und im Internet (www.stiftung-fte.at) veröffentlichten Leitprinzipien der Nationalstiftung (Förderkriterien, Vergabegrundsätze) sowie das aktuelle Programmformblatt.

Mit der Novelle zum Bundesgesetz über die Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung (FTE-Nationalstiftungsgesetz), BGBl. I Nr. 81/2017, wurde der Beschluss der Bundesregierung umgesetzt, der Stiftung in den Jahren 2018 - 2020 zusätzliche Mittel zur Verfügung zu stellen. Die Oesterreichische Nationalbank wird darin ermächtigt, aus ihrem Reingewinn EUR 100 Mio. pro Jahr einzubringen. Ein Drittel des Betrages stammt aus Einzahlungen aus dem Stabilitätsabgabengesetz.

Mit dem Österreich-Fonds (Steuerreformgesetz 2015/2016, BGBl. I Nr. 18/2015) wurde 2016 ein zusätzliches Finanzierungsinstrument im Nationalen Innovationssystem geschaffen. Der Österreich-Fonds ist bis 2020 mit jährlich jeweils € 33,7 Mio. dotiert. Die Abwicklung der Mittel des Österreich-Fonds erfolgt durch die Nationalstiftung FTE. Damit sollen bestehende und bewährte Strukturen genützt und der Aufbau von neuen Organisationsstrukturen vermieden werden. Als Antragsteller kommen daher die Begünstigten der Nationalstiftung FTE (FFG, FWF, ÖAW, CDG, LBG und aws) in Betracht.

Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung

Die Nationalstiftung FTE kann somit zumindest bis 2020 inklusive des Beitrages des ERP-Fonds und der Mittel des Österreich-Fonds für die österreichische Forschung rund € 140 Mio. p.a. zur Verfügung stellen.

Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung für alle am Vergabeverfahren Beteiligten wird ab 2018 die Durchlässigkeit für die Anträge der Begünstigten zwischen den Finanzierungsquellen Nationalstiftung FTE und Österreich-Fonds erhöht. Es kann daher ein und derselbe Antrag von Begünstigten für beide Finanzierungstöpfе eingereicht werden, sofern die jeweiligen formalen Kriterien erfüllt werden.

Ein gemeinsames Programmformblatt für Einreichungen in der Nationalstiftung FTE und Österreich-Fonds kommt zur Anwendung.

Aus verfahrensökonomischen Gründen und zur besseren Planbarkeit bei den Begünstigten der Nationalstiftung-FTE und des Österreich-Fonds erfolgen ab 2018 die Mittelvergaben der Nationalstiftung FTE und des Österreich-Fonds gemeinsam in der September-Sitzung des jeweiligen Geschäftsjahres.

Für die Mittelvergabe der Nationalstiftung FTE werden vom Stiftungsrat jährlich konkrete Schwerpunkte entsprechend der Empfehlung des Rates für Forschung und Technologieentwicklung festgelegt.

Die Schwerpunkte der Nationalstiftung FTE für 2019 sind entsprechend der Empfehlung des Rates für Forschung und Technologieentwicklung fokussiert auf die

1. Stärkung der Forschungsinfrastruktur durch Fokussierung auf Initiativen mit entsprechenden kritischen Größen und Risikopotential
2. Koordinierung und Abstimmung von regionalen und Bundes-FTE-Aktivitäten
3. Aktivitäten, die einen breiteren Innovationsfokus haben (Open Innovation, gesellschaftliche Innovationen)
4. Stärkung der nationalen Humanpotentialbasis
5. Stärkung der wettbewerblichen Förderung in der Grundlagen- und angewandten Forschung
6. Risikokapitalstärkung

Die Schwerpunkte für den Österreich-Fonds sind gesetzlich geregelt (Grundlagenforschung, angewandte Forschung sowie Technologie- und Innovationsentwicklung).

Die Nationalstiftung FTE stellt ein zusätzliches Finanzierungsinstrumentarium für die Forschung und Entwicklung dar und ermöglicht, in Zusammenarbeit mit dem Rat für Forschung und Technologieentwicklung, strategische Impulse im Rahmen des Nationalen Innovationssystems unbürokratisch und langfristig zu unterstützen.

4. Erfüllung des Stiftungszweckes

In Zeiten angespannter öffentlicher Budgets kommt der Nationalstiftung FTE und dem Österreich-Fonds eine besondere Bedeutung zu, die sich in der Unterstützung von langfristig wirkenden, interdisziplinären Forschungsmaßnahmen manifestiert (§ 2 FTE-Nationalstiftungsgesetz).

Vor diesem Hintergrund erfolgten die Vergaben der Stiftungsmittel und der Mittel des Österreich-Fonds für 2019. Die Anträge der Begünstigten haben den Förderkriterien und inhaltlichen Schwerpunktsetzungen der Nationalstiftung FTE und des Österreich-Fonds in hohem Ausmaß entsprochen. Grundlage für die Mittelvergabe waren die Empfehlungen des Rates für Forschung und Technologieentwicklung vom 13. September 2018 für die Nationalstiftung FTE und vom 18. September 2019 für den Österreich-Fonds. Die strategische Bedeutung und gesellschaftspolitische Relevanz der eingereichten Vorhaben und deren Einordnung in den Gesamtkontext der österreichischen Forschungsförderung spielte eine wesentliche Rolle.

Die Förderschwerpunkte für die Nationalstiftung FTE lagen im Wesentlichen in der Stärkung der Forschungskapazitäten in Wirtschaft und Wissenschaft mit besonderer Betonung der Kooperation zwischen Wissenschaft und Wirtschaft, in der Unterstützung von Initiativen und Programmen, welche die Verbindung zwischen Universitäten und außeruniversitärer Forschung erhöhen (Schaffung von Forschungsnetzwerken) sowie in der Öffnung des Innovationsprozesses zur Vergrößerung des Innovationspotenzials.

Entsprechend dem Stiftungszweck führt die Nationalstiftung FTE keine eigenen Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten durch.

5. Verwendung von Finanzinstrumenten

Die Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung erhält jährliche Zuwendungen und vergibt daraus Zuwendungen an Forschungsförderungseinrichtungen. Mit den Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfängern wurden weitestgehend fixe Auszahlungstermine vereinbart, um den Liquiditätsbedarf exakt steuern zu können. Noch nicht zur Auszahlung vorgesehene Mittel werden in kurz- und teilweise mittelfristigen, fix verzinsten Finanzinstrumenten veranlagt.

Der Kreis der Schuldner ist auf solche mit guter Bonität beschränkt. Auf die Streuung der Obligi und die Relation der Obligi zur Eigenkapitalausstattung des Schuldners wird geachtet. Die Nationalstiftung verwendet keine derivativen Finanzinstrumente.

Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung

Die **COVID-19-Pandemie** hat bis zum Zeitpunkt der Berichterstellung zu keinen Auswirkungen auf die vereinbarten Auszahlungspläne an die Begünstigten geführt. Es ist davon auszugehen, dass es bei einzelnen Projektfinanzierungen auf Wunsch der Begünstigten zu Verschiebungen bei den im Moment vorgesehenen Mittelabrufen auf einen späteren Zeitpunkt kommen wird. Die Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung kann jederzeit etwaigen geänderten Liquiditätsbedürfnissen flexibel nachkommen.

6. Zweigniederlassungen

Der Hauptsitz der Nationalstiftung FTE ist in Wien. Es bestehen keine Zweigniederlassungen.

7. Ereignisse von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag

Es sind keine wesentlichen Ereignisse nach dem Bilanzstichtag zu berichten.

Die **COVID-19-Pandemie** hat auf die Geschäftstätigkeit der Nationalstiftung derzeit keine Auswirkung.

Wien, am 25. Mai 2020

Der Stiftungsvorstand
der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung

Mag.^a Edeltraud Stiftinger e.h. DI Bernhard Sagmeister e.h.

ANLAGE III

Rechtliche Verhältnisse

Angaben über die rechtlichen Verhältnisse

Name der Stiftung: Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung

Sitz: Wien

Errichtung der Stiftung: Maßgeblich ist das FTE-Nationalstiftungsgesetz, BGBl I Nr 133/2003 in der aktuell gültigen Fassung. Gemäß § 1 Abs 3 FTE-Nationalstiftungsgesetz gilt die Stiftung mit der Bestellung des ersten Stiftungsrats als errichtet. Die erste Bestellung erfolgte am 11. März 2004.

Die Stiftung hat eigene Rechtspersönlichkeit und ist berechtigt, alle Geschäfte zu schließen und alle Maßnahmen zu setzen, die der Erfüllung des Stiftungszwecks dienen.

Rechtsform: Körperschaft öffentlichen Rechts

Stiftungszweck und Aufgaben:

Die Stiftung dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken. Aufgabe der Stiftung ist die Förderung von Forschung, Technologie und Entwicklung in Österreich, insbesondere langfristig verwertbarer, interdisziplinärer Forschungsmaßnahmen.

Geschäftsjahr: Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Stiftungsvermögen und Fördermittel:

Die Fördermittel der Stiftung sind nach Maßgabe der Beschlüsse des Stiftungsrats gemäß § 11 Abs 1 Z 1 FTE-Nationalstiftungsgesetz an vom Bund getragene Fördereinrichtungen auszuschiütten.

Als Fördermittel gelten die Erträge aus dem Stiftungskapital und die Dotierungen gemäß § 4 Abs 2, 3 und 6 FTE-Nationalstiftungsgesetz.

Stiftungskapital:

Die Stiftung hat ein Stiftungskapital von einer Million Euro, welches ertragbringend anzulegen ist.

Die Stiftung ist jährlich mit jenen Mitteln, die im Rahmen der Ermächtigung gemäß § 4 Abs 5 FTE-Nationalstiftungsgesetz von der Oesterreichischen Nationalbank ausgeschüttet werden sowie Zuwendungen aus Zinserträgen aus dem ERP-Fonds gemäß § 5 Abs 2 Z 3 lit b ERP-Fonds-Gesetz, BGBl Nr 207/1962, zu dotieren.

Die Stiftung kann darüber hinaus auch mit jeweils hierfür im jährlichen Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Mitteln dotiert werden. Die Oesterreichische Nationalbank wird ermächtigt, Rücklagen des Allgemeinen Reservefonds sowie der freien Reserve in Höhe von 1,5 Milliarden Euro aufzulösen und direkt einem gesonderten Rechnungskreis des bei der Oesterreichischen Nationalbank eingerichteten Fonds zur Förderung der Forschungs- und Lehraufgaben der Wissenschaft zu widmen sowie 75 Millionen Euro jährlich an die Stiftung auszuschütten.

Stiftungsvorstand:

Der Stiftungsvorstand besteht aus zwei Mitgliedern. Die Funktion des Stiftungsvorstands ist von den beiden Geschäftsführern der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung (aws) wahrzunehmen. Den Mitgliedern des Stiftungsvorstands gebührt eine angemessene Vergütung, deren Höhe vom Stiftungsrat festzusetzen ist.

Der Stiftungsvorstand hat die Stiftung zu verwalten, nach außen zu vertreten und für die Erfüllung des Stiftungszwecks im Sinne der Beschlüsse des Stiftungsrats gemäß § 11 Abs. 1 Z 1 FTE-Nationalstiftungsgesetz zu sorgen. Der Stiftungsvorstand hat seine Aufgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsleiters zu erfüllen. Beschlüsse des Stiftungsvorstands bedürfen der Einstimmigkeit. Der Stiftungsvorstand hat eine Geschäftsordnung zu erlassen, die vom Stiftungsrat zu genehmigen und in den Räumlichkeiten der Stiftung zur öffentlichen Einsicht aufzulegen ist. Der Stiftungsvorstand hat dem Stiftungsrat einmal jährlich bis zum 30. Juni des Folgejahres über die dem Stiftungszweck entsprechende Mittelverwendung im abgelaufenen Geschäftsjahr schriftlich zu berichten.

Sämtliche Mitglieder des Stiftungsvorstands sind nur gemeinschaftlich zur Abgabe von Willenserklärungen und zur Zeichnung für die Stiftung befugt. Ist eine Willenserklärung der Stiftung gegenüber abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Stiftungsvorstands. Die Geschäftsordnung hat zu regeln, wer im Falle der Abwesenheit eines Stiftungsvorstands diesen vertritt.

Stiftungsrat:

Der Stiftungsrat besteht aus sieben Mitgliedern. Je ein Mitglied ist vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, vom Bundesministerium für Finanzen, vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und von der Oesterreichischen Nationalbank je-

weils auf die Dauer von fünf Jahren zu bestellen. Eine einmalige Wiederbestellung ist zulässig. Weiters gehören dem Stiftungsrat mit beratender Stimme der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Rates für Forschung und Technologieentwicklung an. Den Mitgliedern des Stiftungsrats gebührt eine angemessene Vergütung, deren Höhe vom Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit festzusetzen ist.

Der Stiftungsrat hat unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Rates für Forschungs- und Technologieentwicklung, welche auf einer mittelfristigen österreichischen Strategie für den Bereich Forschung und Technologieentwicklung basiert, die Verwendung der Fördermittel der Stiftung zu beschließen, die Umsetzung der Beschlüsse zu forschungs- und technologiepolitischen Initiativen und Maßnahmen zu überprüfen und die Tätigkeit des Stiftungsvorstands zu überwachen.

Der Genehmigung des Stiftungsrats bedürfen der vom Stiftungsvorstand zu erstellende Jahresabschluss, die Geschäftsordnung des Stiftungsvorstands gemäß § 7 Abs 3 FTE-Nationalstiftungsgesetz sowie deren Änderung, die Festlegung allgemeiner Grundsätze der Veranlagung des Stiftungsvermögens und der Stiftungszuflüsse gemäß § 4 Abs 2 FTE-Nationalstiftungsgesetz, der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Liegenschaften, die Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten, die einen Betrag von 20.000 Euro im Einzelnen oder insgesamt 50.000 Euro in einem Geschäftsjahr übersteigen, und Investitionen, soweit sie einen Betrag von 10.000 Euro übersteigen.

Der Schlussfassung des Stiftungsrats sind vorbehalten die Bestellung des Stiftungsprüfers gemäß § 15 Abs 2 FTE-Nationalstiftungsgesetz, Verwendung der Fördermittel gemäß § 3 FTE-Nationalstiftungsgesetz, die dem Stiftungsvorstand gemäß § 6 Abs 5 FTE-Nationalstiftungsgesetz zustehende Vergütung und die Entlastung der Mitglieder des Stiftungsvorstands im Zusammenhang mit der Genehmigung des Jahresabschlusses gemäß § 15 Abs 4 FTE-Nationalstiftungsgesetz.

ANLAGE IV

Steuerliche Verhältnisse

Angaben über die steuerlichen Verhältnisse

Gemäß § 16 des FTE-Nationalstiftungsgesetzes ist die Stiftung von allen bundesgesetzlich geregelten Gebühren und Abgaben befreit. Im Übrigen gilt die Stiftung abgabenrechtlich als öffentliche Stiftung.

ANLAGE V

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB)

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.4.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.

b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen

Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen; diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschlussgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der

Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die

ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise

übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungsgelieferten des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsmäßigen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu

setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmensgeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragsbefreiung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragsbefreiung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unzulässig, können diese ersatzweise im Vollaussdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der

Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstrehändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.